

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Niklas Schrader, Elke Breitenbach und Carsten Schatz
(LINKE)**

vom 12. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

Stromausfall in Steglitz-Zehlendorf – Abläufe und Reaktionen

und **Antwort** vom 4. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)

Frau Abgeordnete Elke Breitenbach (Die Linke)

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24822

vom 12. Januar 2026

über Stromausfall in Steglitz-Zehlendorf – Abläufe und Reaktionen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann hat Stromnetz Berlin entsprechend § 27 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG) die Störung der Stromversorgung in Steglitz-Zehlendorf der Berliner Feuerwehr, der Berliner Polizei und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde gemeldet?

Zu 1.:

Gemäß den vorliegenden Informationen hat die Stromnetz Berlin GmbH eine Erstmeldung zu einer partiellen Versorgungsunterbrechung in einigen Straßenzügen in Steglitz-Zehlendorf am 3. Januar 2026 um 05:44 Uhr an die sachlich zuständige Katastrophenschutzbehörde, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

(SenWiEnBe), sowie die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin gesandt. Die Ausdehnung der Störung der Stromversorgung erfolgte sukzessive, so auch die weitergehenden Meldungen der Stromnetz Berlin GmbH.

2. Wann und durch wen wurden der Regierende Bürgermeister die einzelnen Senatsmitglieder über die Störung der Stromversorgung informiert (bitte einzeln auflisten!)?

Zu 2.:

Die Senatorin für Inneres und Sport, Frau Spranger, wurde am Tatort um 07:15 Uhr über die Beeinträchtigung der Stromversorgung informiert. Nach dem ersten Lageüberblick und einer Abstimmung zu den Maßnahmen in der Verantwortung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport informierte sie den Regierenden Bürgermeister von Berlin um 08:07 Uhr schriftlich über die Lage.

3. Gibt es eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mit den für Energie verantwortlichen Unternehmen in Berlin zur Sicherstellung der Aufgaben bei Ausfall und Beeinträchtigung? Wenn nein, wie findet die Sicherstellung der Erfüllung des Auftrages nach § 28 Abs. 2 KatSG statt?

Zu 3.:

Der Schutz kritischer Infrastrukturen erfolgt grundsätzlich durch die Betreiberinnen bzw. Betreiber selbst, die Aufsicht darüber obliegt den jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen. Im Fall der Energieversorgung ist dies die SenWiEnBe, welche in Kontakt mit den Energieversorgungsunternehmen steht. Die Sicherstellung des Auftrages aus § 28 Abs. 2 Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz – KatSG) für den Bereich Energie liegt bei der SenWiEnBe. SenWiEnBe führt als Energieaufsichts- und Katastrophenschutzbehörde insbesondere regelmäßige Jahresgespräche sowie anlassbezogene weitere Gespräche mit den sektorspezifischen KRITIS-Betreibern bzw. Infrastrukturbetreibern im Energiebereich durch. Dazu gehören Strom- und Gasnetzbetreiber, Tanklagerbetreiber, Kraftwerksbetreiber und Fernwärmebetreiber, die im Gebiet des Landes Berlins tätig sind. Gegenstand der Gespräche ist regelmäßig auch die Vorbereitung auf Ausfall- oder Beeinträchtigungsszenarien.

Der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) kommt nach § 28 Abs. 4 KatSG eine übergreifende Koordinierungsfunktion beim Schutz Kritischer Infrastrukturen zu. Hierzu wurde im Jahr 2023 die Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen (KoSt KRITIS) eingerichtet. Sie organisiert regelmäßig Austauschformate zwischen allen

sektorverantwortlichen Senatsverwaltungen (AG KRITIS) und allen KRITIS-Betreibern (AK Infrastrukturbetreiber). Die KoSt KRITIS steht den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen sowie auch den Unternehmen jederzeit beratend und/oder begleitend zur Seite, so auch in Einzelfällen im Zusammenhang mit Themen der Energieversorgungssicherheit.

4. Wann hat die für Inneres zuständige Senatsverwaltung als für die Feststellung eines Großschadensereignisses (§ 10 Abs. 2 KatSG) zuständige Behörde mit der Prüfung des Vorliegens eines Großschadensereignisses begonnen?

Zu 4.:

Nachdem bereits am Samstagmorgen zur ressortübergreifenden Einsatzbewältigung Führungsstrukturen aufgerufen und sukzessive ausgebaut wurden, die die Maßgaben der Großschadenslage noch überstiegen, schloss sich die formale Feststellung der Großschadenslage im Sinne des Katastrophenschutzgesetztes (§ 10 Abs. 2 KatSG) am Sonntag, 4. Januar 2026, um 15 Uhr durch Frau Innensenatorin Spranger an.

5. Ist eine Heranziehung von Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörden für Maßnahmen der Abwehr nach § 11 Abs. 2 KatSG geprüft worden? Wurden Beschäftigte herangezogen? Wenn ja, welche Katastrophenschutzbehörden haben Beschäftigte herangezogen?

Zu 5.:

Eine Heranziehung von Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörden für Maßnahmen der Abwehr nach § 11 Abs. 2 KatSG wurde durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin auf Grundlage des geltenden Katastrophenschutzplans sowie der Stabsdienstordnung geprüft. In diesem Zusammenhang hat das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf eigene Beschäftigte herangezogen.

Weitere temporäre personelle und materielle Unterstützung erhielt das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf im Einzelfall im Rahmen der Amtshilfe durch andere Berliner Bezirke, z. B. für notwendige Transportfahrzeuge oder zur Unterstützung des Ordnungsamtes im Schadensgebiet.

Die Berliner Verwaltungen arbeiten nach dem Ressortprinzip. Eine ressortübergreifende oder zentrale Erfassung entsprechender Maßnahmen erfolgt nicht. Vor diesem Hintergrund kann der Senat keine abschließende Aussage darüber treffen, ob und in welchem Umfang weitere Katastrophenschutzbehörden Beschäftigte nach § 11 Abs. 2 KatSG herangezogen haben.

6. Wann wurde der Betreuungsdienst (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Katastrophenschutzdienst, KatSD-VO) in die Schadensbewältigung einbezogen? Über welche Sprachkenntnisse verfügt der Betreuungsdienst, in welchem Umfang sind Gebärdendolmetschende, Dolmetschende für leichte Sprache und Sprachmittler*innen einbezogen worden?

Zu 6.:

Als Einheiten des Betreuungsdienstes wurden fünf Betreuungsplätze (Malteser Hilfsdienst e. V., Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.) am 03.01.2026 um 13:00 Uhr auf der Grundlage des § 4 Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz – FwG) durch die Berliner Feuerwehr herangezogen.

Sprachkenntnisse werden im Rahmen der Ausbildung der ehrenamtlichen Kräfte des Betreuungsdienstes nicht vermittelt. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der anerkannten privaten Hilfsorganisationen sind ein Spiegel der Stadtgesellschaft. Daher ist davon auszugehen, dass verschiedene Sprachen gesprochen werden. Hierüber liegen der Berliner Feuerwehr als verwaltender Stelle der Fachdienste aber keine konkreten Informationen vor. Sprachen gehören nicht zu den personenbezogenen Daten, welche die Berliner Feuerwehr gemäß § 32 Abs. 2 KatSG von den Einsatzkräften des Katastrophenschutzes erheben darf.

Dem Senat sind im vorliegenden Fall keine Bedarfe bekannt, nach denen Gebärdendolmetschende, Dolmetschende für leichte Sprache oder Sprachmittlerinnen bzw. -mittler erforderlich gewesen wären.

7. Wann wurde der Sanitätsdienst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KatSD-VO) in die Schadensbewältigung einbezogen? Über welche Sprachkenntnisse verfügt der Sanitätsdienst, in welchem Umfang sind Gebärdendolmetschende, Dolmetschende für leichte Sprache und Sprachmittler*innen einbezogen worden?

Zu 7.:

Als Einheiten des Sanitätsdienstes wurden vier Patiententransportzüge (MHD, ASB, DRK, JUH) am 03.01.2026 um 13:00 Uhr auf der Grundlage des § 4 FwG durch die Berliner Feuerwehr herangezogen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 6. verwiesen.

8. Wer ist nach Ansicht des Senates nach § 2 KatSD-VO für Menschen zuständig, die zur pflegerischen oder gesundheitlichen Versorgung auf Strom angewiesen sind (beispielsweise Beatmungsgeräte) oder gehörlos oder blind sind?

Zu 8.:

Eine ausdrücklich normierte Zuständigkeit oder Verantwortungszuweisung für diese besonders schutzbedürftigen Menschen ist nach der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen. Gleichwohl wurden in der Praxis zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung und Sicherheit dieser Personengruppen zu gewährleisten.

Dazu gehörten unter anderem:

- die Unterbringung in Notpflegeplätzen außerhalb des Schadensgebiets oder in Notunterkünften,
- die Evakuierung und Versorgung von Pflegeeinrichtungen durch die Berliner Feuerwehr oder Hilfsorganisationen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern, sowie
- die Einzelbetreuung von pflegebedürftigen Personen, beispielsweise durch das Aufsuchen nicht erreichbarer Personen mit medizinischem Unterstützungsbedarf.

9. Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass Personen, die sich in stationärer oder häuslicher Pflege, hospizlicher Betreuung u.ä. befinden und die zur pflegerischen oder gesundheitlichen Versorgung auf Strom angewiesen sind, in Fällen des Stromausfalls zwecks Hilfebedarfsabfrage kontaktiert und umgehend versorgt werden?

Zu 9.:

Eine Kontaktaufnahme dieses Personenkreises wäre nur dann möglich, wenn ein entsprechendes amtliches Register im Krisenfall zur Verfügung stünde. Die Einrichtung eines solchen Registers bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die aktuell nicht existiert. Um ein solches Register zielführend im Sinne der Anfrage einsetzen zu können, müsste dieses tagesaktuell und vollständig sein und jede Patientin bzw. jeden Patienten erfassen. Dazu müsste eine gesetzliche Meldeverpflichtung gegenüber Dritten eingeführt, eine datenschutzrechtliche Speichergrundlage geschaffen und eine Verfügbarkeit der Daten bei den Einsatzkräften vor Ort gewährleistet sein. Andernfalls würde eine Scheinsicherheit erzeugt, die im Ernstfall den Einsatzkräften keine zuverlässigen Daten liefert.

Stationäre Pflegeeinrichtungen sind über die SenWGP erfasst.

10. Wie viele Einheiten Einsatzkategorien nach § 9 KatSD-VO sind ab wann voll einsatzbereit gewesen und wie viele Einheiten ab wann beschränkt einsatzbereit? Bitte aufschlüsseln nach Trägern (Feuerwehr, Polizei, anerkannte Hilfsorganisationen nach § 20 KatSG). Welche Gründe führten zur beschränkten Einsatzbereitschaft?

Zu 10.:

Als Einheiten des Katastrophenschutzdienstes sind Patiententransportzüge und Betreuungsplätze eingesetzt worden. Die Patiententransportzüge waren bereits innerhalb von zwei Stunden voll einsatzbereit.

Von den angeforderten Betreuungsplätzen wurden jeweils nur einzelne Betreuungsgruppen und die Verpflegungsgruppe der DLRG benötigt. Diese waren nach ebenfalls ca. zwei Stunden einsatzbereit.

11. Wurde auf ehrenamtliche Helfer*innen im Sinne des § 22 KatSG zurückgegriffen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 11.:

Die Berliner Feuerwehr hat nicht auf diesen Personenkreis zugegriffen.

12. Welche Krisenstäbe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KatSG werden in den Senatsverwaltungen und den Bezirken vorgehalten und wie ist das Standardprozedere der Koordination?

Zu 12.:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des KatSG werden in den Senatsverwaltungen und den Bezirken Krisenstäbe vorgehalten, die für die Bewältigung von Krisenlagen zuständig sind. Im Zusammenhang mit dem Stromausfall in Steglitz-Zehlendorf übernahmen die jeweils fachlich zuständigen Krisenstäbe eine zentrale Rolle bei der Bewertung der Lage sowie der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen. Die genaue Zusammensetzung und Struktur der Krisenstäbe kann je nach Behörde variieren, jedoch ist die zentrale Koordination durch die SenInnSport gewährleistet. Das Standardprozedere der Koordination umfasst vor allem die Abstimmung der in der jeweiligen Zuständigkeit der beteiligten Krisenstäbe geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen. Auch ein Konsentieren von Prioritäten zu z. B. Ressourceneinsatz oder Maßnahmenabfolgen ist wesentlicher Bestandteil der Koordinierung im Rahmen der Krisenbewältigung.

13. Finden regelmäßige Besprechungen bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung der Katastrophenschutzbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Abs. 2 KatSG statt? Wenn nein, wie findet die Koordinierung statt?

Zu 13.:

Ja, zur Sicherstellung einer effektiven Koordination im Katastrophenschutz finden in regelmäßigen Abständen Sitzungen mit den Katastrophenschutzbeauftragten der

bereichsverantwortlichen Katastrophenschutzbehörden statt. Diese Treffen dienen dem Austausch über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen sowie der Abstimmung notwendiger Maßnahmen.

Ergänzend zu diesen Sitzungen wurden verschiedene Arbeitsgruppen zu spezifischen Themenbereichen des Katastrophenschutzes eingerichtet. Diese Arbeitsgruppen befassen sich u. a. mit den Katastrophenschutzleuchttürmen, der Planung und Durchführung von Übungen oder den Themen Betreuung und Evakuierung. Zudem haben die Katastrophenschutzbeauftragten jederzeit die Möglichkeit, bei Bedarf mit ihren Anliegen und Fragestellungen direkt an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport heranzutreten.

14. Wurde entsprechend § 17 KatSG zur Versorgung der betroffenen Bevölkerung geprüft, eine Inanspruchnahme von Hotelzimmern oder anderen Unterkunftsplätzen vorzunehmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14.:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat die Inanspruchnahme von Hotelzimmern oder anderen Unterkunftsplätzen nach § 17 KatSG nicht für erforderlich gehalten. Bereits am Tattag standen drei Notunterkünfte zur Verfügung, welche mit etwa 10 % bzw. die Notunterkunft im Rathaus Zehlendorf mit 15 bis 20 % sehr gering ausgelastet waren.

Berlin, den 04. Februar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport